

3. Kapitel.

Gebäude für gewerbliche und sonstige gemeinnützigen Vereine.

356.
Allgemeines.

Unter dieser Bezeichnung werden verschiedenartige, theils den Gewerben und der Industrie, theils gemeinnützigen und Wohlfahrtszwecken dienenden Vereinsgebäude zusammengefaßt.

Die Anlage derselben, obgleich in vielen Dingen ziemlich übereinstimmend mit derjenigen der übrigen Vereinshäuser, zeigt doch manche, mit den Standesinteressen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Zeit zusammenhängende Eigenthümlichkeiten, so daß eine besondere Erörterung derselben um so zweckmäßiger erscheint, je mannigfaltiger die Ziele der Vereine, für die sie bestimmt, sind.

Hierbei werden unterschieden:

- a) Innungshäuser;
- b) Gebäude für kaufmännische Vereine;
- c) Gebäude für Gewerbe- und Kunstgewerbe-Vereine, und
- d) Gebäude für sonstige gemeinnützigen Vereine und Wohlfahrts-Gesellschaften.

Das bestimmende Moment für die Zugehörigkeit einer Anstalt zu den hier in Rede stehenden Gebäuden ist darin zu suchen, daß in denselben den Vereinsmitgliedern selbst Gelegenheit geboten werde, die Vortheile des Vereinswesens in geeigneter Weise zu genießen. Ist dies nicht der Fall, so sind es keine Vereinshäuser in unserem Sinne; sie sind es dann nicht, wenn in einem Hause ein oder mehrere vom Vereine gegründete Institute, z. B. Ausstellungs- und Sammlungsgebäude, Schulen, Erziehungs-Anstalten, Herbergen etc. sich vorfinden; solche Anstalten etc. sind an anderer Stelle dieses »Handbuchs« zu suchen.

a) Innungshäuser.

VON HEINRICH WAGNER.

397.
Gilden.

Die Innungshäuser haben heute nicht mehr dieselbe Bedeutung, wie ehemals, weil die Körperschaften, für deren Zwecke sie errichtet sind, mit der Zeit einen anderen Charakter angenommen haben.

Innung ist so viel als Zunft oder Gilde, welche Körperschaften zum Theile auf ein sehr hohes Alter Anspruch erheben.

Die altnordischen *Gildescale* ²⁹⁸⁾ und die unter königlichem Schutz stehenden privilegierten Stuben und erlaubten Häuser oder *Laufshufom* wurden schon unter König *Olaf* (Anfang des XI. Jahrhunderts) in den Handelsstädten Norwegens erbaut.

In Deutschland finden wir fast in allen Städten Nachrichten über das Bestehen der geschworenen Schutzgilden ²⁹⁹⁾, deren Genossen aus der Zahl der Bürger mit Ausschluß aller Unfreien sich vereinigt und zum gegenseitigen Schutze gegen alle Vergewaltigung verpflichtet hatten. Ihre Urkunden sind meist im XIII. Jahrhundert abgefaßt, tragen jedoch die sichtbaren Zeichen an sich, daß es alte Einrichtungen und Gesetze sind, welche nach mündlicher Ueberlieferung längst ausgeübt, aber erst in jener Zeit schriftlich fest gestellt worden waren.

Sobald die Gilden die Bestätigungs-Privilegien des Kaisers und Landesherrn erhalten hatten, so befassen sie das Recht voller Selbständigkeit und eigener Gerichtsbarkeit; dadurch wurden sie Herren der Stadt; die Gildangelegenheiten erweiterten sich zu Staatsangelegenheiten, und der Friede des Gildenhauses erstreckte sich über

²⁹⁸⁾ Siehe: WINZER, J. Die deutschen Bruderschaften des Mittelalters etc. Gießen 1859. S. 26 u. 147.

²⁹⁹⁾ Siehe ebendaf. S. 28, 34 etc.

die Stadtgrenze. Aus diesen Städte-Gilden wurden Handels-Gilden, päter Adels-Gilden.

Alle diese Körperschaften hatten das Streben gemein, ihre Privilegien zu schützen. Dazu diente die Verbrüderung der Genossenschaften, zu welcher auch die aus der Verschiedenheit des Gewerbes hervorgegangene Scheidung der Stände beigetragen hatte.

Längst schon müssen neben den großen Stadt-Gilden Handwerks-Gilden bestanden haben, deren Entwicklung und Ausbildung zum Theile dem Bedürfnis zuzuschreiben ist, Schutz gegen die Uebergriffe der in den Städten herrschenden Patrizier-Familien zu gewähren.

So will z. B. die Weber-Gilde schon im XI. Jahrhundert entstanden sein; die Kramer und Gewand-schneider führen einen Gildebrief vom Herzog *Heinrich dem Löwen* aus dem Jahre 1152 an; die Fischer von Worms gehen mit ihrer Zunft auf das Jahr 1106 zurück etc. Auch scheint sicher zu sein, daß die meisten Handwerks-Gilden im XII. Jahrhundert, als sich zwischen Deutschland und Italien ein bedeutender Handelsverkehr entwickelte, entstanden sind.

Für Gilde kam auch der Name »Amt« in Gebrauch, als die Gilden in Folge ihrer Betheiligung an den Wiedertäuferunruhen 1537 durch den Fürstbischof *Franz von Waldeck* aufgehoben worden waren und 1553 von demselben unter dem Namen »Amt« wieder hergestellt wurden.

Die Gebräuche und Satzungen der Handwerks-Gilden oder Zünfte waren die der alten geschworenen Schutz-Gilden, jedoch mit besonderer Beziehung auf das Handwerk.

398.
Gebräuche
und
Satzungen.

Es mag als ein Beispiel auf die Straßburger Steinmetzenordnung von 1459 hingewiesen werden³⁰⁰).

Die Innungsbriege des XIV. Jahrhunderts weisen die ganze Verfassung der Handwerker-Gilden bereits fertig nach. Sie enthalten bestimmte Vorschriften über die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, über die jährliche Wahl der Gildemeister und Aeltesten, über das Meisterrecht, die Lehrzeit, die Verbindlichkeit der Wanderschaft, die Auferlegung von Busen etc. Die Ausübung der althergebrachten, urgermanischen Sitte des gemeinschaftlichen Mahles bei den Versammlungen blieb erhalten. Am Feste des Schutzheiligen durften auch die Frauen der Gildebrüder und die Schwestern an den Gelagen theilnehmen.

Das Gildewesen bildete sich mit dem Städtewesen zugleich aus und ist, je mehr die Gilden in den Städten zur Herrschaft kamen, allmählich streng und starr geworden. Viele in alter Zeit theils vor, theils nach 1600 errichteten Häuser der Gilden und anderen Innungen bestehen jetzt noch, insbesondere in den norddeutschen und belgischen Handelsstädten.

399-
Alte
Gildenhäuser.

In Fig. 55 (S. 55) ist der Saal des Hauses der Schiffergesellschaft in Lübeck mit seiner alten Einrichtung dargestellt. Eine besondere Abtheilung bildet das Aeltesten-Gelage.

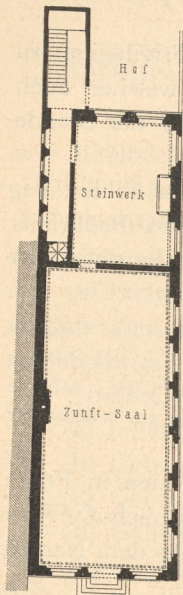
Ein anderes bemerkenswerthes Beispiel aus alter Zeit ist das Kramer-Amtshaus zu Münster i. W. (Fig. 283³⁰¹). Das Kramer-Amt zu Münster war unter den 17 Gilden, die sich zu Münster schon im XIII. Jahrhundert gebildet hatten, eine der bedeutendsten und gebot über reiche Mittel. Es war seit 1559 im Besitze eines Amtshaufes, das es im Sommer 1588 und 1589 neu, hoch und ansehnlich aufführen ließ. Die Lage im Mittelpunkt der Stadt, an der Ecke des alten Steinweges und der Kirchherrngasse, so wie die Grundrisanordnung entsprechen den Anforderungen der Kramergilde, die im Erdgeschoß (Fig. 283) einen großen, hohen, hell erleuchteten Saal für die Versammlungen der gesammten Gilde, außerdem einen kleineren Saal für die Gildemeister bedurfte. Ersterer, der Zunftsaal, ist an den Wänden mit Holzgetäfel, Sitzen und einem prächtigen, in der Queraxe gelegenen Kamin versehen; letzterer, das »Steinwerk«, ist ringsum mit reichem Eichenholz-Schnitzwerk³⁰²) aus dem Jahre 1621 getäfelt. Die Räume im Obergeschoß dienten zur Aufbewahrung der Gewänder, der Fahnen, der edlen Geschirre etc., deren das Kramer-Amt

³⁰⁰) Siehe Art. 383 (S. 299).

³⁰¹) Nach: Allg. Bauz. 1876, S. 44.

³⁰²) Siehe ebendaf., Taf. 1 u. 2.

Fig. 283.



Kramer-Amtshaus
zu Münster i. W. 391).
1500 n. Gr.

bei festlichen Gelegenheiten wohl bedurfte; auch Bibliothek und Archiv der Gilde wurden ehemals hier aufbewahrt.

Ueber dem Obergeschosß erstreckt sich der Söller unter einem hohen Satteldach. Letzteres wird im Aeufseren durch einen hohen Backsteingiebel gekennzeichnet, dessen stufenartig ansteigende Abfätze von halbkreisförmigen Auffätzen gekrönt und durch drei Reihen ausgekragter Säulen mit Postamenten und Gefimfen in Sandstein gegliedert sind. Das ehemalige Kramer-Amtshaus dient gegenwärtig als Provinzial-Museum.

Es folgte die Zeit des Verfalles für das Handwerk und des Niederganges der städtischen Macht. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Innungswesen unter diesen Verhältnissen zu leiden hatte; doch überdauerte es auch diese Periode, und in manchen Orten war es so kräftig entwickelt, daß es noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts sehr bemerkenswerthe Bauwerke hervorbrachte.

Wohl bekannt sind z. B. die Zunfthäuser in Brüssel: das Haus der Brauer (*hôtel des brasseurs*), dessen Giebelspitze das vergoldete Reiterbild des Herzogs *Carl von Lothringen* ziert; das Haus der Bogenschützen, das nach einer Gruppe, die Säugung des *Romulus* und *Remus* darstellend, *maison de la louve* benannt ist; das Haus der Schiffer (*maison des bateliers*), dessen Giebel dem Hintertheil eines großen Schiffes gleicht und mit vier vorragenden Geschützen ausgerüstet erscheint; ferner das Haus der Zimmerleute (*maison des charpentiers*), so wie das ehemalige Haus der Schneider (*la taupe*) mit reicher Vergoldung. Von diesen am Marktplatze in der Nähe des Rathhauses gelegenen Zunfthäusern wurden die beiden letzten 1697, die übrigen kurz nach 1700 an Stelle der durch die Beschießung unter *Ludwig XIV.* 1695 zerstörten Gebäude errichtet.

Erst in neuerer Zeit ist das Innungswesen des Mittelalters, das längst einer vollständigen Umwandlung bedurfte, durch die Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gänzlich beseitigt worden. Freie Genossenschaften, neue Innungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen können gegründet werden.

Die »Gewerbeordnung für das deutsche Reich« vom 1. Juli 1883³⁰³⁾ hat die Aufgaben und Befugnisse der Innungen fest gestellt.

Für unsere Zwecke mögen diesem Gesetze folgende Bestimmungen, die für die bauliche Anlage neuer Innungshäuser von Einfluß sein werden, entnommen sein.

Den Innungen steht zu:

- 1) Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
- 2) zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gefellen geeignete Einrichtung zu treffen;
- 3) Gefellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
- 4) zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
- 5) zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gefellen und Lehrlinge Caffeen einzurichten;
- 6) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten an Stelle der sonst zugehörigen Behörden zu entscheiden.

Die Ausübung einiger oder aller diesen Befugnisse bedingt das Vorhandensein der dazu geeigneten Räume im Innungshause.

Außerdem erscheint zur Abhaltung der Innungsverfammlungen, zur Pflege des Gemeingeistes unter den Innungsmitgliedern³⁰⁴⁾ ein Saal von geeigneter Größe und Anlage erforderlich. Für gefellige Unterhaltung und für Erfrischung von Meistern und Gefellen, zwischen denen ein gedeihliches Verhältniß herzustellen und zu unter-

³⁰³⁾ §. 97 und 97 a.

³⁰⁴⁾ Siehe a. a. O., §. 97.

400.
Umwandlung.

401.
Aufgaben
und
Befugnisse.

402.
Räumliche
Erfordernisse.

halten ist, dienen die üblichen Erholungsräume. Auch die Beschaffung von Herbergen gehört zu den Aufgaben der Genossenschaft³⁰⁵). Endlich sind für Zwecke der Verwaltung und für den Innungsvorstand Geschäftsräume, Sitzungsaal, Kanzlei, Bibliothek und Archiv, im Uebrigen die üblichen Vor- und Verbindungsräume, Dienst- und Wirthschaftsräume nothwendig; meist sind auch kleine Wohnungen für den Hauswart, Beamte etc. vorhanden.

Es besteht indess wohl kein Innungshaus, das allen etwaigen Erfordernissen der Anlage in dieser Vollständigkeit entsprechen würde. Einige der im Folgenden (unter d) zu besprechenden Gebäude für gemeinnützige Vereine und Wohlfahrts-Gesellschaften kommen diesem Programme nahe. Bislang konnten die Innungen, in so weit sie überhaupt bestehen, die Aufgaben, welche ihnen die Neuzeit zugewiesen hat, noch nicht in ihrem ganzen Umfange erfassen. So lange dies nicht geschehen und eine Anzahl neuer, zweckentsprechender Innungshäuser entstanden ist, kann auch kaum in bestimmter Weise, als hier geschehen, von den räumlichen Erfordernissen, noch weniger von typischer Anlage und Grundrisfbildung der genannten Gebäude die Rede sein.

Halten wir uns daher an dasjenige, was in dieser Richtung bislang entstanden ist. Betrachten wir zuerst ein Bauwerk älteren Datums, das Schneider-Amthaus in Hamburg (Fig. 284 bis 286³⁰⁶), das die Zunft nach dem grossen Brande von 1842

403.
Schneider-
Amthaus
in
Hamburg.

Fig. 284. Erdgeschoss.

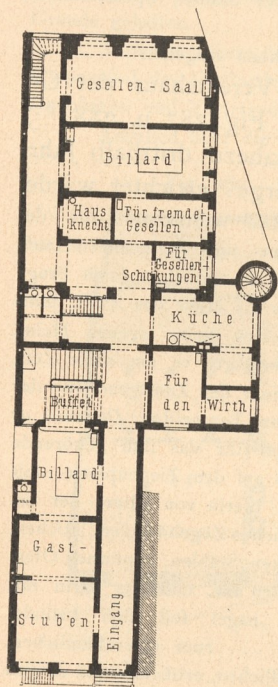


Fig. 285. I. Obergeschoss.

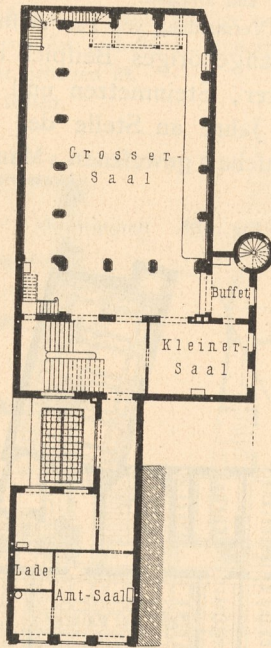
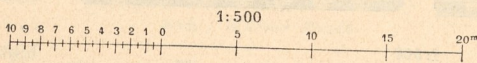
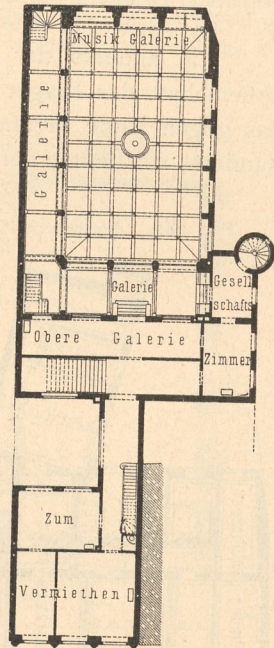


Fig. 286. II. Obergeschoss.



Schneider-Amthaus in Hamburg³⁰⁶).

Arch.: de Chateaufort.

³⁰⁵) Siehe Art. 301 (S. 235, insbesondere Fußnote 197 daf.)

³⁰⁶) Nach: Allg. Bauz. 1847, S. 42 u. Bl. 85, 86.

von *de Chateauf* am Pferdemarkt errichten liefs, als Ersatz für das abgebrannte, nur wenige Jahre vorher neu erbaute Amthaus.

Das Gebäude enthält, feiner Bestimmung zufolge, einen Saal mit den nöthigen Nebenräumen für die Quartal-Verfammlungen der zünftigen Meister, ein geräumiges Zimmer für die wochentlichen Sitzungen der Zunftvorstände und etliche Räume für verschiedene Amtshandlungen, als Meisterprüfungen etc.; fodann zwei getrennte Restaurations-Localen zu gefelligen Zusammenkünften, das eine derselben für Meister, das andere für Gefellen bestimmt; ausserdem eine Anzahl von Schlafstellen für wandernde Handwerksburschen und eine Wohnung für den Restaurateur, nebst den nöthigen Küchen, Kellern etc. Um aus dem vorhandenen Grundstück möglichsten Nutzen zu ziehen, wurden endlich noch einige Miethwohnungen im Gebäude eingerichtet.

Der grofse Saal beginnt im I. Obergefchofs und reicht durch das darüber liegende II. hindurch. Die Tribune für die Musik liegt an der dem Haupteingange gegenüber liegenden schmalen Wand; zu den Galerien des Saales gelangt man fowohl mit Hilfe der Haupttreppe vom Flur des II. Obergefchoffes aus, als auch mit Hilfe kleiner Nebentreppen im Saale selbst. Im Zusammenhange mit diesem und den Restaurations-Räumen stehen Küche und die Zimmer des Wirthes. Auch die Speise-Localitäten, der kleine Saal im I. Obergefchofs, die Galerie und das Gesellschaftszimmer im II. Obergefchofs sind durch eine Wendeltreppe mit der Küche in Verbindung gebracht. Zwischen dem Erdgefchofs und dem I. Obergefchofs ist ein kleines Zwischengefchofs, in das man vom Podest der Haupttreppe aus gelangt, angeordnet. Es dehnt sich bis zum Billard-Zimmer der Gefellen aus und enthält die zum Saale gehörigen Garderoben und Aborte. Die Wohnung im II. Obergefchofs, ursprünglich für den Wirth bestimmt, ist vermietet, da diesem die Zimmer im Erdgefchofs genügen. Der hintere Theil des Sockelgefchoffes unterhalb des Restaurations-Localen für die Gefellen ist für sich abgeschlossen und enthält Schlafstellen für etwa 40 Handwerksburschen.

Der Saal ist bis auf eine ansehnliche Höhe mit Holz getäfelt; die Galerien, die Musik-Tribune und das Rippenwerk der Decke bestehen gleichfalls aus Holz. Ansichten deutscher Städte, Spruchbänder, Ornamente, Laubwerk etc. zieren Wände und Decken.

Das Aeusere ist unter gänzlicher Vermeidung von Putz in Backstein-Rohbau ausgeführt.

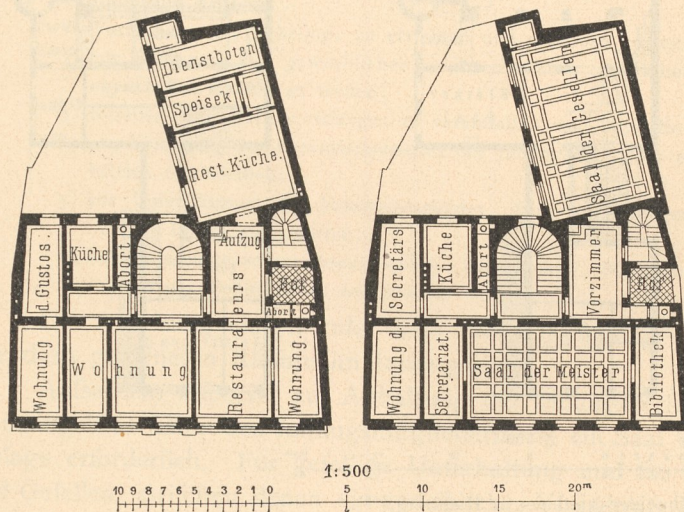
Ein anderes der Neuzeit angehöriges Beispiel ist das »Vereinshaus der Genoffenschaft der Prager Baumeister, Steinmetzen und Maurer« Fig. 287 u. 288³⁰⁷⁾, das gegen Ende der siebenziger Jahre an Stelle der alten, nahezu dritthalb Jahrhundert im Besitze der Genoffenschaft gewesenen »Maurerherberge« errichtet wurde.

Die »ehrfame Zunft des Maurer- und Steinmetzen-Handwerks in der alten Stadt Prag« befas bis Mitte des XVII. Jahrhunderts kein eigenes Heim. Sie erlangte es um diese Zeit, als einer der Zunftgenossen, der Prager Baumeister *Dominic de Barifs* ihr das ihm gehörende Haus auf dem Ziegenplatze »mit allen hierin von Alters her befindlichen Zugehörnissen, Tischen, Bänken, Stühlen, kupfernen Ofentöpfen etc. und was darin nitt und nagel fest sich befindet zum eigenthümlichen, friedlichen, erblichen und ewigen Genufs, Schalt und Waltung« laut Testament von 1646 hinterliefs, damit die »ältesten Zechmeister und Meister, dann

404.
Vereinshaus
der Prager
Genoffenschaft
etc.

Fig. 287. Zwischengefchofs.

Fig. 288. Hauptgefchofs.



Vereinshaus der Genoffenschaft der Prager Baumeister, Steinmetzen und Maurer³⁰⁷⁾.

Arch.: *Schulz*.

³⁰⁷⁾ Nach: Mittheilungen des Arch.- u. Ing.-Vereins im Königreich Böhmen 1879, S. 145 u. Taf. 19 bis 21.

die ganze Zunft, gegenwärtige und zukünftige, im nämlichen Haufe immer ihre Herberge haben, im selben zur Zunft sich fammeln, zusammen kommen und die zur Zunft gehörigen nöthigen Sachen zu feiner Zeit verrichten«

Und so geschah und verblieb es, bis in unferen Tagen die gänzlich veränderten Zeitverhältniffe und Bedürfnisse die Beschaffung eines Neubaus mit geeigneten Räumlichkeiten nothwendig machten. Zu diesem Behufe mußte die Niederlegung der alten »*zednická hospoda*« erfolgen. Das neue Vereinshaus der Genossenschaft, in welchem auch der »Architekten- und Ingenieur-Verein im Königreich Böhmen« seinen Sitz hat, wurde nach den von *Schulz*, auf Grund des preisgekrönten Entwurfes von *Zeyer & Wichl*, umgearbeiteten Plänen ausgeführt. Fig. 288 zeigt die Eintheilung des Hauptgefchoffes, das ausschließlich den Vereinsinteressen dient. Im Saale der Gefellen finden Vorträge, größere Verfamlungen, das Freisprechen der Lehrlinge etc., im Saale der Meister u. a. die Sitzungen des Vorstandes statt; hieran schliessen sich das Bibliothek-Zimmer, so wie die Vereins-Kanzlei der Baumeister-Genossenschaft und die Wohnung des Vereins-Secretärs. Das Zwischengefchofs (Fig. 287) enthält im rückwärtigen Theile Küche mit Zubehör für den Restaurant, welche Räume für die Bedienung von Hauptgefchofs und Erdgefchofs gleich günstig gelegen sind, außerdem die Wohnung des Wirthes, diejenige für den Custos des Architekten- und Ingenieur-Vereines, so wie eine kleine Miethwohnung. Im Erdgefchofs sind einerseits Restaurations-Local, andererseits Läden eingerichtet. Das II. und III. Obergefchofs umfaßt je eine Miethwohnung; das Dachgefchofs enthält einige zum Uebernachten wandernder Maurergesellen bestimmte Schlafkammern.

Die Architektur der Façade, welche den Charakter jener Zeit tragen sollte, in welcher der Donator *Barifis* gelebt hatte, zeigt einen aus Erdgefchofs und Zwischengefchofs gebildeten Unterbau in leichter Rustica, darüber als Oberbau die drei oberen Gefchoffe mit reichen Sgraffiti geschmückt. Das Hauptgefchofs zeichnet sich durch die Gröfsenverhältniffe und die Gliederung der Fenster, so wie durch die Büsten der alten Prager Baumeister *Beneš z Loun*, *Peter Parler* und *Mathias Rejsek*, als sichtbaren Repräsentanten der Genossenschaftsräume aus. Die Sgraffito-Decoration dieses und des darüber liegenden Gefchoffes ist dunkel auf hellem Grunde, diejenige des obersten Gefchoffes dagegen hell auf dunklem Grunde gehalten.

Auch die innere Ausstattung ist eine durchaus würdige und wirkungsvolle. Am meisten ist auf den Sitzungsfaal des Vorstandes, so wie auf das anstofsende Bibliothek-Zimmer verwendet, während der Verfamlungs- und Vortragsfaal einfacher gehalten ist.

Angaben über die Baukosten fehlen.

Fig. 289. Erdgefchofs.

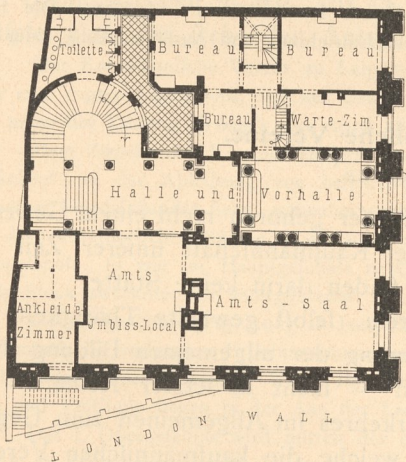
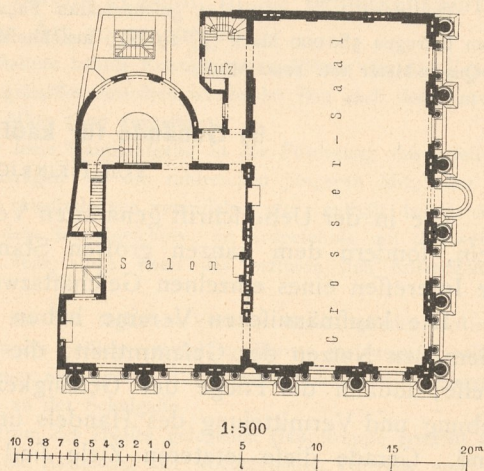


Fig. 290. Hauptgefchofs.



Carpenters' hall in London 308).
Arch.: *Willmer Pocock*.

Die englischen Genossenschaften, deren Mitglieder zum Theile den höchsten Kreisen der Gesellschaft angehören, haben mit den Zünften und Gilden von ehemals nur den Namen gemein, sind aber im Besitz von Schenkungen und Stiftungen, aus deren reichen Mitteln nicht allein die Kosten der Verwaltung der Körperschaft be-

405.
Carpenters' hall
in London.

fritten, sondern nöthigenfalls auch die erforderlichen Gelder zur Errichtung neuer Zunfthäuser aufgebracht werden können. Letztere haben einige, aus alter Zeit stammenden Eigenthümlichkeiten bewahrt. Dies zeigt u. A. die in Fig. 289 u. 290³⁰⁸⁾ in den Grundrissen des Erdgeschosses und Hauptgeschosses dargestellte Zimmermanns-Halle (*carpenters' hall*) in London.

Die alte Zimmermanns-Gilde in London soll seit 1344, dem 17. Jahre der Regierung *Edward III.*, bestehen, den ersten Freibrief (*charter*) aber erst von *Edward IV.* am 7. Juli 1477 erhalten haben. Die früheste Urkunde, die von der Zimmermannszunft in London Kunde giebt, stammt von 1421, und aus dem Inhalt ist zu entnehmen, daß hierbei von einer damals längst bestehenden Körperschaft die Rede ist.

Die neue »Halle der ehrfamen Gefellshaft der Zimmerleute« (*worshipful company of carpenters*) wurde 1876—78 an Stelle des alten abgetragenen Zunfthauses (an der Ecke von *London-wall* und *Throgmorton-avenue*) nach dem Entwurfe und unter der Leitung von *Willmer Pockock* erbaut.

Das Erdgeschofs (Fig. 289) hat 5,5 m lichte Höhe und enthält links vom inneren Flur einen Amtsaal (*court-room*) mit zugehörigem Imbiss-Local (*bar*), weiter das vom Podest der Haupttreppe aus zugängliche Ankleidezimmer. Rechts vom Vorflur aus gelangt man zu einigen Bureau-Zimmern nebst Wartezimmer, unter der Haupttreppe zu Wafchraum und Aborten. Ueber den Bureau-Zimmern erstrecken sich, in einem von den Diensttreppen aus zugänglichen Halbgeschofs, Räume zur Aufbewahrung von Glas, Porzellan und anderem Tafelgeräthe.

Das Hauptgeschofs (Fig. 290) darüber enthält den die ganze Längenfront einnehmenden großen Saal, der als *livery hall*³⁰⁹⁾, und zwar, bei 23,2 m Länge, 11,6 m Breite und 11 m Höhe, als eine der größten *livery halls* Londons bezeichnet wird. In Verbindung damit steht der kleine Saal oder Salon (*drawing-room*), der auch vom Vorplatz der Haupttreppe aus direct zugänglich ist. Ein Gang führt zu einem Dienstraum mit Aufzug und Nebentreppe.

Im Kellergeschofs liegt die 6 m hohe Küche mit allem Zubehör, deren Leistungsfähigkeit auf gleichzeitige Bewirthung von 250 Personen bemessen ist. Der Aufzug wird nur zum Herunterfenden des Geschirrs benutzt, während das Herauftragen der Speisen vom Dienstpersonal befohrt wird, da sich dieses Verfahren rascher und weniger umständlich, als die Beförderung mittels Aufzuges erwiesen hat³¹⁰⁾. Unter den Bureau-Zimmern des Erdgeschosses befindet sich ein feuerfester, zur Aufbewahrung von Urkunden und Acten dienender Raum.

Die stattlichen mit Säulen geschmückten Façaden sind aus Portland-Stein ausgeführt. Die Baukosten betragen 580 000 Mark (£ 29 000), ausschließl. innerer Einrichtung und Ausschmückung, oder für das Quadr.-Meter rot. 1000 Mark.

b) Gebäude für kaufmännische Vereine.

VON HEINRICH WAGNER.

Die in der Ueberschrift genannten Vereinshäuser gehören nicht einem Gewerbe allein, sondern dem ganzen großen Stande der Kaufmannschaft unserer Zeit an. Die Interessan eines einzelnen Geschäftszweiges finden darin keine Stätte.

Die kaufmännischen Vereine haben als freie, selbst gewählte Thätigkeit vor Allem den Nutzen der Gesammtheit, die Förderung der allgemeinen Bildung ihrer Kreise, sodann die Pflege der Gefelligkeit und — nicht in letzter Reihe — die Hebung und Vermittelung des Handels und Verkehrs im Allgemeinen zum Gegenstand. Gerade diese letzteren Ziele sind es, welche die kaufmännischen Vereine vor den rein gefelligen Vereinen, mit denen sie sonst Manches gemeinam haben, auszeichnen.

³⁰⁸⁾ Nach: *Builder* Bd. 36, S. 141.

³⁰⁹⁾ Unter *livery men* versteht man (nach: WORCESTER, *Dictionary of the English language etc.* London) diejenigen Angehörigen der verschiedenen Körperschaften der ehemaligen Gilden von London, welche nach Bezahlung gewisser Gebühren und nach der auf sie gefallenen Wahl berechtigt sind, die Tracht (*livery*) ihrer betreffenden Genossenschaft anzulegen. Sie genießen außerdem besondere Privilegien, sind zur Ausübung der Wahl gewisser Municipal-Beamte berufen etc.

³¹⁰⁾ Vergl. Art. 97 (S. 68).